

BGV, Sigmund-Riefler-Bogen 4, 81829 München

Bayerisches Staatsministerium für
Umwelt und Verbraucherschutz
Rosenkavalierplatz 2
81925 München

ausschließlich per Mail: poststelle@stmuv.bayern.de

München, 24.9.2025

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Änderung des Bayerischen Wassergesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit fast 120 Jahren vertritt der Bayerische Gärtnerei-Verband e.V. (BGV) als Interessensvertretung und Arbeitgeberverband die Belange der bayerischen Gartenbauwirtschaft – insbesondere im Gemüse- und Zierpflanzenbau, in der Staudenproduktion, im gärtnerischen Fachhandel sowie in der Friedhofsgärtnerei.

Der Begriff des Gartens ist seit jeher untrennbar mit dem Bewässern und Gießen von Pflanzen verbunden. Neben den natürlichen Kräften ist es das gezielte menschliche Handeln, das die gärtnerische Produktion von Pflanzen für die Ernährung und die biologische Vielfalt prägt, wie etwa die traditionelle Kräuterproduktion in Klostersgärtnereien zeigt. Wasser ist daher ein zentraler Produktionsfaktor für den Gartenbau.

Im Einzelnen nehmen wir zu o.g. Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

§ 1 Bayerisches Wassergesetz

Art. 15a Dauer der Befristung

Die Feststellung eines angemessenen Erlaubnis- bzw. Bewilligungszeitraums muss neben der Bewertung der Bedeutung auf den Wasserhaushalt stets auch die Dimension sowie die damit verbundenen Auflagen berücksichtigen. Wird z.B. eine Grundwasserentnahme mit baulichen oder messtechnischen Auflagen versehen, so müssen deren Kosten in die Abwägung mit einbezogen werden.



Art. 30a Rechtsnachfolge

Wir begrüßen die Ausnahme für die Nutzung zu Zwecken der Land- und Forstwirtschaft und des Gartenbaus.

Art. 31a, Abs 2.

Der absolute Vorrang der Trinkwasserversorgung ist nur dann sinnvoll, wenn das Trinkwasser tatsächlich seinem primären Zweck – dem Trinken – dient. Derzeit wird Trinkwasser jedoch in Haushalten für vielfältige weitere Zwecke verwendet. Da die Nahrungsmittelproduktion nach dem Trinkwasser die zweite elementare Lebensgrundlage darstellt, regt der BGV an, den Trinkwasservorrang künftig an der tatsächlichen Nutzung auszurichten und der Nahrungsmittelproduktion ebenfalls einen Vorrangstatus zu geben.

Art. 53 Digitales bayernweites Wasserbuch

Der BGV begrüßt alle Digitalisierungsschritte, die der Verwaltung und der Politik transparentere Daten für politische Entscheidungsprozesse bietet. Gleichzeitig gilt es den Schutz des einzelnen Wassernutzers zu wahren.

Art. 78 Entgelt für die Wasserentnahme, Ausnahmen

Der BGV begrüßt ausdrücklich die Einführung des Entgeltes für Wasserentnahme, weil dieser einen sparsamen Umgang mit dem knappen Gut Wasser befördert. Der BGV begrüßt dieses Entgelt obwohl eine erhebliche Zahl seiner Mitglieder davon betroffen sein wird.

Ganz explizit begrüßt der BGV die Ausnahme vom Entgelt für die Wasserentnahme durch die Wasser- und Bodenverbände zum Zwecke der landwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Bewässerung. Diese tragen erheblich zu einer grundwasserschonenden Bewirtschaftung durch teilweise erhebliche Investitionen in den Wassertransport und die Speicherung bei. Die Ausnahme vom Entgelt stellt dabei eine, wenn auch lange noch nicht kostendeckenden, Würdigung dieser Anstrengungen dar.

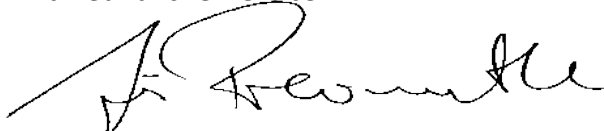
Die Festsetzung eines Freibetrags für bis zu 5.000 cbm betrachtet der BGV als eine gute und pragmatische Größenordnung. Damit wird die Nahrungsmittelproduktion sowie der Erhalt der pflanzlichen biologischen Vielfalt angemessen gewürdigt.

Die einjährige Amnestieregelung begrüßt der BGV, da sie die Möglichkeit bietet, Wasserentnahmen aus alten Brunnenanlagen, die möglicherweise ohne ausreichende Kenntnis der Rechtslage erfolgen, nachträglich zu legalisieren. Verwaltung, Politik und Verbände erhalten so die Chance, gezielt zu informieren und Anträge zu fördern.

§ 2 Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Wasserverbandsgesetzes

Der BGV begrüßt die Würdigung der Aufgaben und Leistungen der Wasserverbänden.

Mit freundlichen Grüßen



Jörg Freimuth